

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.  
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigesparte Corpuszeile.  
Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger dient.

No. 65.

Donnerstag, den 4. Juni

1896.

### Bekanntmachung.

Im Verlage der Roßberg'schen Buchhandlung in Leipzig ist unter dem Titel  
**Handbuch der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden im Königreiche Sachsen vom Regierungsrathe Dr. Raundorff**  
eine systematische Bearbeitung des bezeichneten Gegenstandes erschienen, die in gemeinsamer Weise unter Zugrundelegung der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April  
1873 im ersten Theile der Schrift auf Seite 1 bis 75 die Verfassung der Landgemeinde, im zweiten Theile auf Seite 75 bis 273 die Verwaltungseinrichtungen und die Ge-  
schäftsbehandlung bei der Gemeindeverwaltung zur Anschauung bringt.

Das Buch soll diejenigen, die berufen sind als Gemeindevorstände, Mitglieder des Gemeinderaths oder Gemeindebeamte bei der Gemeindeverwaltung mitzuwirken,  
in ihrem Wirkungskreis einführen und ihnen bei Ausübung ihrer Amtshälfte bereitstehen zu Seite stehen. Dasselbe beschränkt sich daher nicht blos auf eine Zusammen-  
stellung und Wiedergabe der einschlagenden Gesetze und Verordnungen, sondern gibt eine für den praktischen Gebrauch berechnete selbstständige Begründung der geltenden Be-  
stimmungen und Regeln und sucht ihre Anwendung den Organen der Gemeindeverwaltung zu erläutern. Insofern bildet es gewissermaßen die Ergänzung zu dem von Bosse-  
schen Leitfaden für Gemeindevorstände und Gutsvorsteher.

In Verfolg einer hierauf bezüglichen Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern nimmt die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft keinen Un-  
terstand, den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstehern des hiesigen Bezirks die Anschaffung des obenbezeichneten Buches hierdurch mit dem Bemerkten zu empfehlen, daß  
der Preis des gehefteten Exemplares 4 M. 50 Pf. der des in Leinwand gebundenen über 5 M. 50 Pf. beträgt und daß der Betrag, soweit die Anschaffung des Buches  
für die Archive der hiesigen Landgemeinden in Frage kommt, aus der Gemeindeskasse zu bestreiten ist.

Meißen, am 26. Mai 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Bekanntmachung.

Sonnabend, den 13. Juni djs. Js., Vormittags 9 Uhr

findet im hiesigen Verhandlungssaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.  
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in hiesiger Haussitz zu ersehen.  
Meißen, am 2. Juni 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 fg. — nach dem Durchschnitte der höchsten  
Tagespreise des Hauptmarktes Meißen im Monate April djs. Js. festgesetzt und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartier-  
wirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate Mai djs. Js. an Militärförde zur Verabreichung gelangte Marchfourage beträgt

6 M. 95,6 Pf. für 50 Kilo Hasfer,  
3 " 15 " 50 Kilo Heu,  
2 " 10 " 50 Kilo Stroh.

Meißen, am 2. Juni 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Kirschen-Verpachtung.

föllen Die diesjährigen Kirschennuhungen an der Meißen-Wilsdruffer-Straße, Abtheilung 1 bis 4  
Donnerstag, den 11. Juni l. J. von nachmittags 3 Uhr an  
im Gasthause zum „Kaisergarten“ in Cölln  
im Wege des Meistgebotes und gegen sofortige Baarzahlung, sowie unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen öffentlich verpachtet  
werden.

Meißen, am 30. Mai 1896.

Königliche Straßen- und Wasser-Bauinspektion II.  
Neuhaus.

Königliche Bauverwalterei.  
Friedrich.

### Bekanntmachung.

Gewässern Das Fahren der hiesigen Trottoirs mit Kinderwagen, Handwagen und sonstigen Fahrzeugen, ebenso das freie Umherlaufenlassen von Febervieh in den Straßen und  
hiesiger Stadt wird hiermit wiederholt streng verboten.  
Wilsdruff, am 2. Juni 1896.

Der Stadtrath.  
Goerne.

### Bekanntmachung eingegangener Gesetze im Monat Mai 1896.

7. Stück Nr. 41. Bekanntmachung, Titel und Rang des Vorstandes der Betriebs-Telegraphen-Oberinspektion bei der Staatseisenbahnverwaltung betr. S. 95.  
Nr. 42. Bekanntmachung, betr. die veränderte Bezeichnung von Untersteueräntern und Übergangssteueräntern S. 96.  
Nr. 43. Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betr. S. 96.  
Reichsgesetzblatt.

Nr. 10 (2301) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Vereinommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste S. 105.  
Nr. 11 (2302) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der am 9. September 1886 zu Berlin abgeschlossenen Vereinigung wegen Bildung eines  
internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst S. 107.  
(2303) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und  
Luxemburgs S. 108.

Diese Eingänge liegen 14 Tage lang zu Jedermann's Einsicht hier aus.  
Wilsdruff, am 3. Juni 1896.

Der Stadtrath.  
J. B. Goerne.